

Wagenanschriften – Leitlinien

1. Einleitung

Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (2004/49/EG, geändert durch 2008/110/EG) verweist auf „die **Verantwortung** jedes Herstellers, jedes Zulieferers von Wartungsmaterial, jedes **Wagenhalters**, jedes Dienstleistungsanbieters und jeder Beschaffungsstelle dafür, dass die von ihnen **gelieferten Fahrzeuge**, Anlagen, Zubehörteile und Materialien sowie die Dienstleistungen den **angegebenen Anforderungen und Einsatzbedingungen entsprechen, so dass sie vom Eisenbahnunternehmen und/oder Fahrwegbetreiber im Betrieb sicher eingesetzt werden können**“.

In der Praxis erfüllen Wagenanschriften die entsprechenden, bestehenden Vorschriften jedoch oft nicht, und Wagen sind folglich falsch angeschrieben.¹

Zur Milderung dieses Problems enthält der aktualisierte Leitfaden zur Anwendung der TSI WAG unter anderem auch klare Beschreibungen, wie Fahrzeuge ordnungsgemäß anzuschreiben sind. Der Anwendungsleitfaden wird in der ERA-Arbeitsgruppe „TSI WAG limited revision 2015“ (begrenzte Überarbeitung der TSI WAG 2015) überarbeitet und im 2. Halbjahr 2016 veröffentlicht.

Wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Frage beschlossen ERFA, UIC und UIP, bereits einen Leitlinienentwurf für korrekte Wagenanschriften auszuarbeiten. Diese Leitlinien richten sich an Wagenhalter und für die Instandhaltung zuständige Stellen (ECM), um die korrekte Anwendung bestehender Vorschriften bezüglich Wagenanschriften zu erleichtern.

Diese Leitlinien gelten ausschließlich für Wagen, die über eine Inbetriebnahmegenehmigung gemäß den Vorschriften in der TSI WAG („alt“ oder „neu“) verfügen.

2. Empfehlung

Die Verbände empfehlen, dass jeder Wagenhalter bzw. jede für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anschriften auf jedem ihrer Wagen anhand dieser Leitlinien und den entsprechenden bestehenden Vorschriften überprüft und

- a) Wagenanschriften, die widersprüchlich sind und/oder zu sicherheitskritischen Situationen im Betrieb führen können, so schnell wie möglich korrigiert;
- b) die Anschriften, die zwar nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, jedoch **nicht** zu einer möglichen Fehlinterpretation des befördernden Eisenbahnunternehmens und/oder zu potenziell sicherheitskritischen Situationen führen können, bis **Ende 2020** zu korrigieren; konkret sollte die Anschrift „TEN-RIV“ ersetzt werden.

¹ Kapitel 4 enthält einige Beispiele.

3. „Alte“ und „neue“ TSI WAG

Zur ordnungsgemäßen Überprüfung der Anschriften muss zunächst geklärt werden, gemäß welcher TSI WAG die Inbetriebnahmegenehmigung (APIS, **A**uthorisation for **P**lacing Into **S**ervice) für den jeweiligen Wagen gewährt wurde.

3.1. APIS gemäß „alter TSI WAG“

Die folgenden Entscheidungen der Europäischen Kommission gelten für Wagen, deren Inbetriebnahme gemäß der „alten TSI WAG“ genehmigt wurde.

- **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION 2006/861/EG** vom 28. Juli 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem Fahrzeuge — Güterwagen des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems
- **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION 2009/107/EG** vom 23. Januar 2009 zur Änderung der Entscheidungen 2006/861/EG und 2006/920/EG über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu Teilsystemen des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems
- **BESCHLUSS DER KOMMISSION 2012/464/EU** vom 23. Juli 2012 zur **Änderung der Entscheidungen 2006/861/EG, 2008/163/EG, 2008/164/EG, 2008/217/EG, 2008/231/EG, 2008/232/EG und 2008/284/EG** sowie der Beschlüsse 2011/229/EU, 2011/274/EU, 2011/275/EU, 2011/291/EU und 2011/314/EU über technische Spezifikationen für die Interoperabilität
- **Artikel 3c der VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/924 der KOMMISSION** vom 8. April 2015 zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013** über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über ordnungsgemäße Wagenanschriften gemäß den in der „alten TSI WAG“ festgelegten Bestimmungen, einschließlich Artikel 3c der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2015/924:

Gemäß der „alten TSI WAG“ (Entscheidung der Kommission 2006/861/EG und Änderungen) zugelassene Wagen			
Spalte	A	B	C
Anforderungen	Erfüllt Artikel 4.2 des Anhangs der „alten TSI WAG“ (Funktionelle und technische Spezifikationen des Teilsystems).	und erfüllt zum Teil Artikel 7.6.4 von Anhang 1 der geänderten „alten TSI WAG“	oder erfüllt Artikel 7.6.4 von Anhang 1 der geänderten „alten TSI WAG“ vollständig
Interoperabilitätskennzeichnung	Zulassungsschild (wenn der Wagen auch für den Betrieb in anderen Mitgliedstaaten als dem, das die APIS gewährt hat, ausgelegt ist)		TEN GE GE = GO EVERYWHERE (überall einsetzbar)
Zusätzliche Kennzeichnung(en):	In Übereinstimmung mit festgelegter kinematischer Begrenzungslinie gemäß Anhang C (siehe C3 – C4 – C5)		G1
1. Ziffer der europ. Fahrzeugnr. (EVN)	4 oder 8	4 oder 8	0 oder 1 oder 2 oder 3

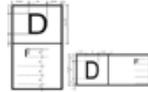
Tabelle 1

Zur Veranschaulichung:

- ✓ Der Wagen erfüllt die in **Spalte A der Tabelle 1** angeführte Anforderung, d. h., die Bestimmungen von Artikel 4.2 der Entscheidung der Kommission 2006/861/EG sind vollständig erfüllt:

In diesem Fall:

- benötigt der Wagen ein Zulassungsschild;
- lautet die erste Ziffer der Wagen-EVN 4 oder 8.



Beispiel:

APIS: Deutschland
Zusätzliche Genehmigung: Frankreich

- ✓ Der Wagen erfüllt die in **Spalte B der Tabelle 1** angeführten Anforderungen, d. h., die Bestimmungen von Artikel 7.6.4 der Entscheidung der Kommission 2009/107/EG sind nur **zum Teil** erfüllt:

„Eine in einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen in allen Mitgliedstaaten anerkannt:

- a) Der Wagen wurde auf der Grundlage dieser TSI, einschließlich der Prüfungen im Zusammenhang mit den offenen Punkten in Anhang JJ Teil 1, gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/57/EG genehmigt;
- b) der Wagen ist mit der Spurweite 1435 mm kompatibel;
- c) der Wagen hat das Lademaß G1 gemäß Anhang C3;
- d) der Wagen hat einen Achsabstand zwischen zwei benachbarten Achsen von nicht mehr als 17 500 mm;
- e) der Wagen erfüllt die Anforderungen von Anhang JJ Teil 2.“

In diesem Fall:

- benötigt der Wagen ein Zulassungsschild;
- lautet die erste Ziffer der Wagen-EVN 4 oder 8.

- ✓ Der Wagen erfüllt die in **Spalte C der Tabelle 1** angeführten Anforderungen, d. h., **ALLE** Kriterien von Artikel 7.6.4 der Entscheidung der Kommission 2009/107/EG werden erfüllt.

In diesem Fall:

- sollte der Wagen mit „TEN GE“ [GE = Go Everywhere] angeschrieben sein.

Die Möglichkeit, für solche Wagen die Anschrift „TEN GE“ zu verwenden, beruht auf den Bestimmungen von Artikel 3c der Verordnung (EU) der Kommission 2015/924:

„(...) existierende Güterwagen, die gemäß der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission, geändert durch die Entscheidung 2009/107/EG bzw. die Entscheidungen 2009/107/EG und 2012/464/EU, genehmigt wurden und die Bedingungen in Abschnitt 7.6.4 der Entscheidung 2009/107/EG erfüllen, dürfen „als ‚GE‘ gekennzeichnet werden (...) ohne dass eine zusätzliche Drittbewertung oder eine neue Inbetriebnahme-genehmigung erforderlich ist. Für die Verwendung dieser Anschrift an bereits in Betrieb befindlichen Güterwagen sind weiterhin die Eisenbahnunternehmen verantwortlich.“

- Zusätzlich sollte die Anschrift „G1“ auf dem Wagen angebracht werden.
- Die erste Ziffer² der Wagen-EVN lautet 0 oder 1 oder 2 oder 3.



² „0“ und „1“ sollten vermieden werden, da diese Ziffern in der Vergangenheit für Wagen des „EUROP-Park“ verwendet wurden.

Version/Status:	V. 3.0/ genehmigt
Datum:	11.05.2016
Erstellt von:	ERFA/UIC/UIP

3.2. APIS gemäß „neuer TSI WAG“

Die folgenden Verordnungen gelten für Wagen, deren Inbetriebnahme gemäß der „neuen TSI WAG“ genehmigt wurde:

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 321/2013 der KOMMISSION** vom 13. März 2013 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge— Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur **Aufhebung der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission**
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1236/2013 der KOMMISSION** vom 2. Dezember 2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission**
- **VERORDNUNG (EU) NR. 2015/924 DER KOMMISSION** vom 8. Juni 2015 zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013** über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

Tabelle 2 auf der nächsten Seite gibt einen Überblick über korrekte Wagenanschriften gemäß den in der „neuen TSI WAG“ festgelegten Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die neuen Anschriften „GE“, „CW“ und die Kennzeichnung der Begrenzungslinie gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2.

Wagen gemäß „neuer TSI WAG“ zugelassen (Verordnung 321/2013 und alle Änderungen)				
Spalte	A	B	C 1	C 2
Anforderungen	Erfüllt Artikel 4.2 des Anhangs der „neuen TSI WAG“	Erfüllt die Kriterien von Spalte A und Artikel 7.1.2 des Anhangs der „neuen TSI WAG“	Erfüllt die Kriterien von Spalten A und B und vollständig die Anforderungen von Anhang C der „neuen TSI WAG“	Erfüllt die Kriterien von Spalten A und B und zum Teil die Anforderungen von Anhang C der „neuen TSI WAG“ (siehe Anhang C, C.5)
Interoperabilitätskennzeichnung	Zulassungsschild	TEN	TEN GE	TEN CW CW = COMPATIBLE WITH (kompatibel mit)
Zusätzliche Kennzeichnung(en) der Begrenzungslinie:	Artikel 4.2 sieht keine spezifische Kennzeichnung der Begrenzungslinie vor.	<p>Artikel 7.1.2 g) der TSI WAG: „Die (...) festgelegte Bezugslinie muss einem der Zielprofile G1, GA, GB und GC, einschließlich der Profile GIC1 und GIC2 im unteren Teil, zugeordnet sein.</p> <p>Artikel 7.1.2 k: „Die Einheit muss mit allen geforderten Kennzeichnungen gemäß EN15877-1:2012 versehen sein, insbesondere:</p> <p>i) interoperable Begrenzungslinie (...)“</p> <p>EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2, sieht die neue Kennzeichnung von 3 Begrenzungslinien vor, die in den Erläuterungen definiert sind. Das Maß in Erläuterung 1 ist eine der gemäß TSI 7.1.2 erforderlichen Begrenzungslinien. Das Maß in Erläuterung 2 könnte mit dem in Erläuterung 1 identisch sein oder eine kleinere nationale bzw. internationale Begrenzungslinie (z. B. G2) haben. Das Maß in Erläuterung 3 ist immer die Begrenzungslinie im unteren Teil.</p> <p>Anm.: In EN 15273-2:2014 und EN 15877-2:2012 heißen die Begrenzungslinien im unteren Teil G11 bzw. G12, in der TSI WAG hingegen GIC1 und GIC2.</p>	<p>Gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2 Maß in Erläuterung 1 = G1 Maß in Erläuterung 2 = G1 oder kleinere nationale bzw. internationale Begrenzungslinie, Abkürzung gem. EN 15273-2 Maß in Erläuterung 3 = G11</p> <p>Anm.: In EN 15273-2:2014 und EN 15877-2:2012 heißt die Begrenzungslinie im unteren Bereich G11, in der TSI WAG hingegen GIC1.</p>	<p>Alternative 1: Kriterium C6 <u>erfüllt</u></p> <p>Gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2 Maß in Erläuterung 1 = G1 Maß in Erläuterung 2 = Maß in Erläuterung 1 oder kleinere nationale bzw. internationale Begrenzungslinie, Abkürzung gem. EN 15273-2 Maß in Erläuterung 3 = G11</p> <p>Alternative 2: Kriterium C6 <u>nicht erfüllt</u>: EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2 Maß in Erläuterung 1 = GA oder GB oder GC Maß in Erläuterung 2 = Maß in Erläuterung 1 oder kleinere nationale bzw. internationale Begrenzungslinie, Abkürzung gem. EN 15273-2 Maß in Erläuterung 3 = G11 oder G12</p> <p>Anm.: In EN 15273-2:2014 und EN 15877-2:2012 heißen die Begrenzungslinien im unteren Teil G11 bzw. G12, in der TSI WAG hingegen GIC1 und GIC2.</p>
1. Ziffer EVN	4 oder 8	4 oder 8	0 oder 1 oder 2 oder 3	4 oder 8

Tabelle 2

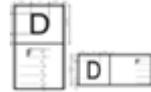
Version/Status:	V. 3.0/ genehmigt
Datum:	11.05.2016
Erstellt von:	ERFA/UIC/UIP

Zur Veranschaulichung:

- ✓ Der Wagen erfüllt die in **Spalte A der Tabelle 2** angeführten Anforderungen, d. h., die Bestimmungen von Artikel 4.2 des Anhangs der Entscheidung der Kommission 2006/861/EG sind vollständig erfüllt:

In diesem Fall:

- benötigt der Wagen ein Zulassungsschild;
- lautet die erste Ziffer der Wagen-EVN 4 oder 8.



- ✓ Der Wagen erfüllt beide Anforderungen der **Spalten A und B von Tabelle 2**, d. h., der Wagen erfüllt zusätzlich zu den „grundlegenden TSI“-Kriterien gemäß dem oben genannten Artikel 4.2 **vollständig** die in Artikel 7.1.2 der Verordnung Nr. 321/2013 (*gegenseitige Anerkennung der Erstinbetriebnahmegenehmigung*) aufgeführten Bedingungen.

In diesem Fall:

- wird der Wagen mit der Anschrift „TEN“ gekennzeichnet und die erste Ziffer der EVN lautet 4 oder 8;
- erfolgt eine Kennzeichnung gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2, für das Maß gemäß den Erläuterungen 1 bis 3 auf Basis der individuellen Prüfung bezüglich der Anforderungen von Spalte B der obigen Tabelle 2.

Erläuterung zu den Spalten C 1 und C 2 der Tabelle 2:

Um einen gemäß der „neuen“ TSI WAG zugelassenen Wagen mit der Anschrift „TEN GE“ oder „TEN CW“ zu kennzeichnen, muss sich der Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf freiwilliger Basis für die Anwendung des Anhangs C der Verordnung 321/2013 („optionale Zusatzbedingungen“) entschieden haben.

- ✓ Der Wagen erfüllt die in den **Spalten A, B und C1 der Tabelle 2** angeführten Anforderungen, d. h., **ALLE Kriterien von Anhang C sind erfüllt.**

In diesem Fall:

- wird der Wagen mit „TEN GE“ gekennzeichnet und die 1. Ziffer der EVN³ lautet 0 oder 1 oder 2 oder 3;
- erfolgt eine Kennzeichnung gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2, für das Maß gemäß den Erläuterungen 1 bis 3 (in der Regel: 1 = G1, 2 = G1, 3 = G1).

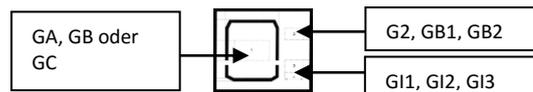
- ✓ Der Wagen erfüllt die in den **Spalten A, B und C2 der Tabelle 2** angeführten Anforderungen, d. h., **alle Kriterien von Anhang C sind erfüllt, jedoch ist zumindest eines der folgenden Kriterien NICHT erfüllt:**

→ Kriterium C3: Ablaufbetrieb uneingeschränkt möglich und/oder



Kennzeichnung für Wagen mit Ablaufverbot

→ Kriterium C6: Bezugslinie ist G1 und G11 und/oder



→ Kriterium C7 b: Achsabstand zwischen zwei benachbarten Achsen darf 17 500 mm nicht überschreiten.



Zeichen für Abstände zwischen Endradsätzen, Drehzapfen

³ „0“ und „1“ sollten vermieden werden, da diese Ziffern in der Vergangenheit für Wagen des „EUROP-Park“ verwendet wurden.

In diesem Fall:

- wird der Wagen mit der Anschrift „**TEN CW**“ gekennzeichnet⁴;
- erfolgt eine Kennzeichnung gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2, für das Maß gemäß den Erläuterungen 1 bis 3 auf Basis der individuellen Prüfung bezüglich der Anforderungen von Spalte **C2** der 2 obigen Tabelle 2.

4. Beispiele für falsche Wagenanschriften

Die folgenden Beispiele zeigen falsche Wagenanschriften auf und wie solche zu korrigieren sind:

1. **33 TEN xx 6985 000 – 0 mit zusätzlicher „G2“-Kennzeichnung**

Die Kombination der Anschrift „TEN“ mit der ersten Ziffer der EVN „3“ und der Begrenzungslinie G2 ist falsch, da die Ziffer „3“ angibt, dass die Kriterien von Anhang C der „neuen“ TSI WAG vollständig erfüllt sind. Die Begrenzungslinie G2 entspricht nicht den Anforderungen Anhang C, darin wird unter Punkt C.6 die Begrenzungslinie G1 verlangt.

Daher:

- sollte die 1. Ziffer der EVN „8“ lauten;
- könnte die „TEN“-Anschrift korrekt sein, aber gemäß EN 15877-1, Abschnitt 4.5.2, sollte der Wagen jedoch stattdessen auf der linken Seite mit „GC“ (Maß gemäß Erläuterung 1 der EN) und auf der rechten Seite mit „G2“ (Maß gemäß Erläuterung 2 der EN) gekennzeichnet werden.

2. **37 TEN-RIV xx 7830 000 – 0 mit zusätzlicher „G2“-Kennzeichnung**

Je nachdem, ob die Genehmigung für die Inbetriebnahme gemäß der „alten“ oder der „neuen“ TSI WAG erteilt wurde, sollte die korrekte Anschrift wie folgt lauten:

- „TEN“ und „G1“ („alte“ TSI WAG) oder
- „TEN GE“ und „G1“, wenn die Genehmigung gemäß „neuer“ TSI WAG erfolgte und die Kriterien des Anhangs C dieser TSI WAG vollständig erfüllt sind.

Seit 1. Januar 2011 ist die Anschrift „TEN-RIV“ nicht mehr erlaubt – siehe Beschluss TSI OPE 2012/757/EU, Anhang I, Anlage P, Abschnitt 2.

„Der Halter kann in Zeichen, die größer sind als die Ziffern der europäischen Fahrzeugnummer, eine eigene Kennnummer anbringen (die im Allgemeinen aus einer Seriennummer und einer alphabetischen Ergänzung besteht), wenn er dies für den Betrieb für nützlich erachtet. Die Stelle, an der diese Kennnummer angebracht wird, bleibt dem Halter überlassen; es muss jedoch gewährleistet sein, dass die europäische Fahrzeugnummer stets leicht von der eigenen Kennnummer des Halters zu unterscheiden ist.“

Es wird daher empfohlen, „TEN-RIV“ durch „TEN“ und die Anschrift „GE“ zu ersetzen, wie in Artikel 3 der durch die Verordnung 2015/924 geänderten TSI WAG vorgesehen.

3. **09 xx 7833 001-0 mit der Anschrift „GE“, jedoch ohne „TEN“**

Die Anfangsziffer „0“ ist nur für 2-achsige Güterwagen vorzusehen, die die TSI-Bestimmungen 4, 5 und 6 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.1.2 und Anhang C erfüllen.

Daher:

- sollte die 1. Ziffer der EVN „3“ lauten und ist
- „TEN“ die korrekte Anschrift.

⁴ **Wichtig:** Es müssen alle anderen Kriterien des Anhangs C erfüllt sein, um diese Anschrift anzuwenden, und die erste Ziffer der EVN lautet 4 oder 8.